

Dorffschaften, ungeachtet die Grenzen ihrer Gründe genugsam
bestimmt sind, allein aus Mangel der Befriedigung durch
einander und Horn um Horn weiden, so soll dieses der Dorf-
schaft, die ihr Feld abtheilen und einhegen will, daran keines-
weges hinderlich seyn; vielmehr diese Art der Beweidung als-
dann gänzlich aufhören, eine jede Dorffschaft auf ihrem eige-
nen Felde verbleiben, und der fernere Uebergang des Viehes
durch eine gemeinschaftlich zu machende haltbare Befriedigung
verhütet und abgewehret werden, eine jede der abgetheilten
und abgeschiedenen Dorffschaften aber schuldig seyn, einander
an den Orten, wo es nöthig, in Ansehung der Tränk-Stellen
behülflich zu seyn. Hat hingegen ein Dorf das Recht der
Mitweide auf dem Felde des andern, so ist dasselbe wegen die-
ser, von dem Mit-Eigenthums-Recht wohl zu unterscheiden-
den, Weide, nach beschaffter Vermess- und Bonitirung des
Feld-Marks, nach dem Gutdünken und Beurtheilung der von
dem Amtmann des Orts dazu ernannten unpartheyischen
Sand- und Syns-Männern, oder anderer beeidigten Land-
verständigen, in Beyseyn und unter Ober-Aufsicht der Haus-
und Harde- oder Stifts-Vöigte, mit einem verhältnismäßi-
gen Stück Landes abzufinden. Und von diesen sind auch bey
entstehenden Grenz-Irrungen, die entweder nie vorhanden
gewesene, oder unsichtbar gewordene Grenzen, nach Vor-
schrift des Low-Buchs Lib. 2 Cap. 21 zu reguliren und zu er-
neuern.

II.

Wenn bey den Feld-Auftheilungen, eine Dorffschaft auf
die Ziehung eines Grenz-Grabens mit dem erforderlichen
haltbaren Wall und Räumen bestehet; so soll die, entweder
erst von ihr abgetheilte, oder in ihren Grenzen schon abgeschie-
den gewesene benachbarte Dorffschaft ohne Widerrede dazu
verpflichtet, und nach dem Anschuß der Ländereyen dazu nicht
allein mit dem Lande, den Kosten und der Arbeit, sondern
auch zur künftigen Unterhaltung zur Hälfte zu concurriren
schul-